



Nachruf

Am 16. März 2018 ist Herr Altbürgermeister und ehem. Kreisrat

Alfons Weber

Ehrenbürger der Gemeinde Denkendorf
Träger der Kommunalen Verdienstmedaille in Bronze
im Alter von 82 Jahren verstorben.

Herr Alfons Weber war von 1968 bis 1971 Bürgermeister der damals noch eigenständigen Gemeinde Schönbrunn und von 1978 bis 1996 Bürgermeister der Gemeinde Denkendorf.

Von 1984 bis 2002 gehörte er dem Kreistag des Landkreises Eichstätt an. Dort brachte der Verstorbene seine außerordentliche kommunalpolitische Kompetenz im Rechnungsprüfungsausschuss und als stellvertretendes Mitglied im Kreisausschuss und im Fremdenverkehrsausschuss ein.

Der Verstorbene hat sich durch seinen enormen persönlichen Einsatz große Verdienste erworben. Alfons Weber hat über 20 Jahre lang verantwortungsbewusst und gewissenhaft die Geschicke seiner Heimatgemeinde Schönbrunn und Denkendorf geleitet und sich 18 Jahre im Eichstätter Kreistag engagiert.

Für seine Verdienste wurde Alfons Weber 1987 mit der Kommunalen Dankurkunde und 1992 mit der Kommunalen Verdienstmedaille ausgezeichnet.

Der Landkreis Eichstätt dankt Alfons Weber für sein langjähriges ehrenamtliches Wirken in der kommunalen Selbstverwaltung und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 19. März 2018

Anton Knapp
Landrat

Inhalt:

- 45 Bekanntmachung über die Absicht zur Einziehung von Straßen und Wegen; hier: Hasler- und Leitenweg im Haselbergfeld
- 46 Bekanntmachung über die Absicht zur Einziehung von Straßen und Wegen; hier: Bergweg am Weinberg
- 47 Verfahren Schönfeld III - Dorferneuerung, Gemeinde Schernfeld, Landkreis Eichstätt – **Schlussfeststellung**
- 48 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

45 Bekanntmachung über die Absicht zur Einziehung von Straßen und Wegen

hier: Hasler- und Leitenweg im Haselbergfeld (Lageplan als Anlage)

Es wird beabsichtigt, einen Teil des unter 1 aufgeführten Weges gemäß Art. 8 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten einzuziehen, weil er jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Hasler- und Leitenweg im Haselbergfeld
Fl.-Nr.: 4036-0-137/2; 4036-0-137/3
Gemarkung: Landershofen
Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Am Haselberg“ Fl.-Nr. 127/2 bei der Südwestecke des heutigen Grundstückes Fl.-Nr. 148/38
Endpunkt: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Zum Häringshof/Römerstraße“ Fl.-Nr. 229/4 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 188/8 und 188/7
Länge in km: 0,355
Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast sind die anliegenden Beteiligten (km 0,355).

Gegen die Absicht der Einziehung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 14.03.2018

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

46 Bekanntmachung über die Absicht zur Einziehung von Straßen und Wegen

hier: Bergweg am Weinberg (Lageplan als Anlage)

Es wird beabsichtigt, einen Teil des unter 1 aufgeführten Weges gemäß Art. 8 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten einzuziehen, weil er jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Bergweg am Weinberg
Fl.-Nr.: 4036-0-182/4 (teils); 4036-0-182/5 (teils);

4036-0-182/6; 4036-0-185/2
 Gemarkung: Landershofen
 Anfangspunkt: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Bergweg am Weinberg“ Fl.-Nr. 185/2 an der Nordecke des Grundstückes Fl.-Nr. 188/9
 Endpunkt: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Bergweg am Weinberg“ Fl.-Nr. 182/6 am Nordende des Weges Fl.-Nr. 188/10
 Länge in km: 0,058
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast sind die anliegenden Beteiligten (km 0,058).

Gegen die Absicht der Einziehung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 14.03.2018
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

47 Verfahren Schönfeld III – Dorferneuerung, Gemeinde Schernfeld, Landkreis Eichstätt

Schlussfeststellung

Das Verfahren Schönfeld III wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Schönfeld III sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
 Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)
 (Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben))

einulegen. Er kann auch **per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-schw.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Projekte in Schwaben unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben/137285/>)

Krumbach, 09.03.2018
 gez. Johann Huber, Präsident

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

48 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundennummer
Wilhelm-Simon Meltzer	3165486162

Ingolstadt, 16.03.2018
 Sparkasse Ingolstadt Eichstätt
 Doris Matschulla Julia Bittl

Anlage zu Nr.45



Anlage zu Nr. 46



